

Satzung der Gemeinde Zirkow über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-VS. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBL. M-V Nr. 14 S. 360) in Verbindung mit §§ 1,2,6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBL. Nr. 13 S. 522, berichtigt durch GVOBL. M-V Nr. 21 S. 916 vom 04.11.93 hat die Gemeinde Zirkow am **20.02.2002** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen im Marktverkehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der tatsächliche Benutzer und
 - c) derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind sonstige Veranstaltungen mit gemeinnützigem Anliegen.
- (2) Kulturleitungen durch den Veranstalter können verrechnet werden.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig. Bei einer Zuweisung über einen längeren Zeitraum (Festsetzung) werden die Gebühren für den laufenden Monat mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig, für die folgenden Monate mit dem Beginn des jeweiligen Monats.
- (3) Die Gebühren, außer Tagesgebühren, sind auf Verlangen der Gemeinde bargeldlos zu entrichten.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird der Standplatz vorzeitig aufgegeben oder die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Marktaufsicht die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.1997 außer Kraft.

Zirkow, den 26.02.2002

Bekanntmachungsvermerk des Amtes Bergen-Land:

Ausgehängt am: 28.02.2002

Abzunehmen am: 15.03.2002

Abgenommen am: 18.03.2002

gez. Bohn
Bürgermeisterin

Anlage zur Marktgebührenordnung der Gemeinde Zirkow

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Inanspruchnahme einer Fläche auf dem Markt zur Ausübung eines Gewerbes, ambulanten Handelns unterliegt der Entrichtung einer Gebühr.

Bruchteile von Metern werden auf ganze Meter aufgerundet.

2. Gebühren

Die Marktgebühr beträgt pro Tag Inanspruchnahme der Gesamtstandfläche

a) auf Märkten für alle Stände	4,00 € / lfd. m	incl. Mwst.
b) im ambulanten Handel	4,00 € / lfd. m	incl. Mwst.